Kenyon College

Digital Kenyon: Research, Scholarship, and Creative Exchange

Bulmash Family Holocaust Collection

Special Collections

March 2016

Insert From Reisepass (Passport) for Gertrude Katzenstein

The Bulmash Family Holocaust Collection consists of images, documents, and artifacts related to the Holocaust. The collection contains materials that depict a number of topics that may be difficult for viewers to engage with, including: antisemitic descriptions, caricatures, and representation of Jewish people; Nazi imagery and ideology; descriptions and images of German ghettos; graphic images of the violence of the Holocaust; and the creation of the State of Israel. For more information, see our policy page.

Follow this and additional works at: https://digital.kenyon.edu/bulmash

Recommended Citation "Insert From Reisepass (Passport) for Gertrude Katzenstein" (2016). *Bulmash Family Holocaust Collection.* 2012.1.95b. https://digital.kenyon.edu/bulmash/768

Merkblatt für Reisen in das Ausland

- 1. Der Paßinhaber darf an dem Paß feinerlei Ünderungen vornehmen. Ünderungen haben die Ungültigkeit des Passes sowie unter Umständen die Bestrafung des Paß= inhabers und ferner Unzuträglichkeiten beim Grenzüber= tritt zur Folge.
- 2. Wer in das Ausland reift, beachte folgendes:
 - a) Auch Reichsangehörige können die Reichsgrenze fowohl bei der Einreife als auch bei der Ausreife regelmäßig nur auf Grund eines gültigen Reifepasses überfchreiten.
 - b) Ulle ausländischen Staaten fordern für die Einreise und den Aufenthalt die Vorlage eines gültigen Reisepasses. Der Reisende führt den Paß im Ausland zweckmäßig stets bei sich.
 - c) Eine Reihe ausländischer Staaten verlangt noch die Dorlage eines Sichtvermerks, der vor Untritt der Reife bei der zuständigen biefigen Vertretung (Konfulat) des Sielstaates einzuholen ist. Über die fremden Staaten, deren Gebiet nur mit Sichtvermerk betreten und verlassen kenn, geben die Paßbebörden und die amtlichen Reisebüros Auskunft.
 - d) Im Ausland gelten vielfach besondere Bestimmungen über die polizeiliche Meldung und die Votwendigkeit einer Aufenthaltserlaubnis.
 - e) Jur Urbeitsaufnahme ist im Ausland meistens eine besondere Erlaubnis erforderlich, deren Zseschaffung vor der Einreise geboten oder zweckmäßig ist. Die notwendigen Ausfünfte hierüber erteilen die hiefigen Vertretungen (Konsulate) des Zielskaates.

Säufig ichließen fremde Staaten vorbestrafte 21usländer von der Urbeitsaufnahme aus.

Gedente, daß du ein Deutscher bist!

3. Wer auswandern will, wende sich mündlich oder schriftlich an die nächstigelegene Auswandererberatungsstelle, deren Sitz u. a. bei der Paßbehörde zu erfahren ist. Die Auswandererberatungsstellen geben auf Grund zuverlässiger Unterlagen erschöpfende Auskunft über die Aussichten der Auswanderung, insbesondere über die Allgemeinen Lebens-, Arbeits- und Viederlassungsverhältnisse in den Sielländern, über Keistewege und Einreisebestimmungen, über fürforgeeinrichtungen für Deutsche im Ausland u. a.m.

4. Bei Jugendwanderungen ift folgendes zu beachten:

Bei allen Wanderungen im Ausland sei man sters eingedent, daß man in einem fremden Staate nur Gastrechte besigt.

Im Ausland fällt der fremde Wanderer viel mehr auf als in der Seimat. Sein Sandeln wird daber schärfer beurteilt. Nachlässigkeit in Aleidung, Betragen und Urbeit seinen ihn, seinen Berufsstand und seinen Seimatstaat in den Augen des anderen Volkes herab.

für einen großen Teil der fremden Völker find Wanderungen von einzelnen oder Gruppen noch unbekannt. Jugendherbergen fehlen. Die Quartierbeschaffung ist deshalb sehr viel schwieriger als in Deutschland. Jelten und Übernachten im Freien werden von der Bevölkerung oft als Vagabundieren angeschen. Der Wanderer, der sich in Unkenntnis dieser Tatsache ins Ausland begibt, gerät daber leicht in Not.

Gedente, daß du ein Deutscher bift!